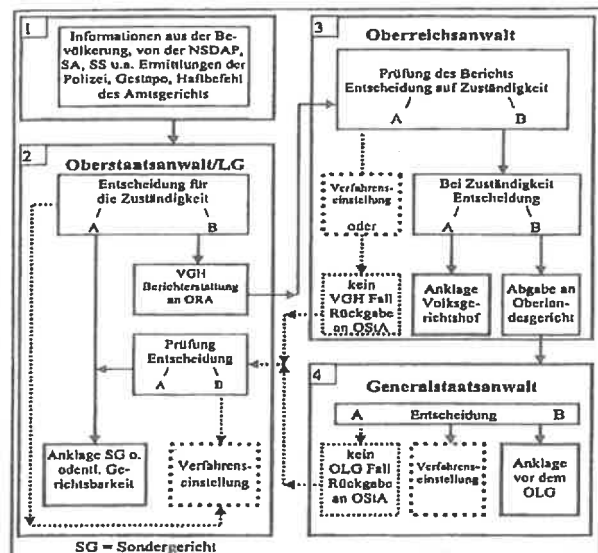


Politische Gerichte in der NS-Zeit



Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland - ein Projektbericht. In: DÖW, Jahrbuch 2001, S. 17.

Die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Bei ihr liefen sämtliche Ermittlungsergebnisse in politischen Strafsachen (Hochverrat, Landesverrat und ab 1943 Wehrkraftzersetzung) zusammen. In politisch bedeutenden Angelegenheiten klagte die Oberreichsanwaltschaft selbst an.

Der Volksgerichtshof (VGH)
wurde 1934 in Berlin errichtet. Die Senate tagten auch in anderen Städten, z.B. in Wien. Die Rate der Todesurteile lag bei etwa 40 %. Von den 681 nachweisbar vollstreckten Hinrichtungen fanden 451 im Landgericht Wien in der nunmehrigen Weihestätte durch das Fallbeil statt.

Das Oberlandesgericht Wien (OLG Wien)
Um den Volksgerichtshof zu entlasten, hatte die Oberreichsanwaltschaft die Möglichkeit, „die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abzugeben.“ Über dessen Anklagen entschieden „Besondere Senate“. Diese verhängten mindestens 15 Todesurteile wobei sieben Hinrichtungen im Landgericht Wien vollzogen wurden.

Die Sondergerichte (SG)
Ab September 1939 übernahmen die Landgerichte die Aufgaben eines Sondergerichtes. Sondergerichte waren erst- und letztinstanzlich tätig. Das Sondergericht konnte neben politischen Strafsachen (z. B. Abhören von Feindsendern, Heimtücke ...) auch andere Vergehen oder Verbrechen ahnden (z. B. Diebstahl, Brandstiftung,...).

Das Reichskriegsgericht
Wurde 1936 im Deutschen Reich gegründet. Es war sowohl gegen Militärangehörige als auch Zivilpersonen als erste und letzte Instanz in Strafsachen (Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung [bereits ab 1940] und Kriegsdienstverweigerung) tätig.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

Richter und Staatsanwälte

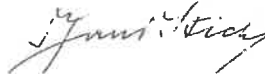
In der NS-Zeit waren in Österreich etwa 1.620 Richter und Staatsanwälte tätig. Mit der Verordnung über die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 wurden 207 Richter bzw. Staatsanwälte aus rassistischen bzw. politischen Gründen entlassen, ansonsten waren nach dem „Anschluss“ dieselben Personen wie vor 1938 tätig. Richter aus dem „Altreich“ waren kaum vertreten.

Der Eideschwur der Öffentlichen Beamten:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Wien, am 7. März 1938.

Eigenhändige Unterschrift.



ÖStA/AdR, fJM, Personalakt Johann Kari Stich

Wie ablehnend die NSDAP weiblichen Juristinnen gegenüberstand belegt bereits eine Äußerung von Joseph Goebbels aus 1931: „Wenn dann vielleicht noch, wie in der ersten Sitzung [einer Richterin], noch ein weiblicher Schöffe vorhanden ist, das Gericht also mit 2 Frauen und einem Mann besetzt ist, so bedeutet das eine Herabwürdigung der Rechtspflege, wie sie ärger kaum gedacht werden kann.“

In der ersten Woche nach dem „Anschluss“ wurden alle Richter und Staatsanwälte mit Ausnahme der „Juden“ auf Adolf Hitler persönlich vereidigt.

An Herrn

Oberlandesgerichtspräsidenten

Dr. Gustav Tumele,

dt. Camp Markus WÖRH, Civil Internment, Compound II,
- Baracke 10

in U n g e n s a c h t
Salzburg.

Gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung vom 22.8.1945, MGBI. Nr. 131, zur Durchführung des Verbotgesetzes, wird Ihnen mitgeteilt. Dass auf Grund des § 14 Verb. Ges. Ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis von Gesetzes wegen mit 6. Juni 1945 erfolgt ist.

Ihre Bezüge werden mit Ende des gleichen Monats eingestellt.

Sie haben aus Ihrem beendeten Dienstverhältnis keinen Anspruch auf einen Versorgungsgegenstand.
Dieser Bescheid ist endgültig.

Gründe:

Da Sie nach dem Ergebnis der Erhebungen wegen Beteiligung für die NS-Bewegung, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, in der Zeit vom 1.4.1934 bis 13.3.1938 von der NSDAP als „Mitparteiangehöriger“ anerkannt wurden, sind Sie nach § 10 des Verb. Ges. als „Illegaler“ anzusehen. Auf Sie findet demgemäß § 14 des angeführten Verbotgesetzes Anwendung, demzufolge Beamte, die unter § 10 fallen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (6.6.1945) entlassen sind.

ÖStA/AdR, BMJ, III/A, Liquidator, Kurtan 394 - Dr. Gustav Tumele

Nach Kriegsende 1945 wurden die meisten Richter und Staatsanwälte außer Dienst gestellt. Die „Minderbelastetenamnestie“ 1948 machte allerdings die Wiedereinstellung von ehem. Nationalsozialisten möglich.

Vor dem Volksgericht Wien wurden nach 1945 Strafverfahren gegen 41 NS-Richter und Staatsanwälte geführt, und zwar wegen „Illegalität“, Amtsmissbrauch, Registrierungsbruch, Denunziation oder ihrer Beteiligung an bei Kriegsende gebildeten Standgerichten.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

JUSITZ

Stadt Wien

ÖBV

des Bundesministeriums für Justiz

des Magistrats der Stadt Wien

der 1. Bezirkshauptmannschaft

des Österreichischen Bundesverbandes

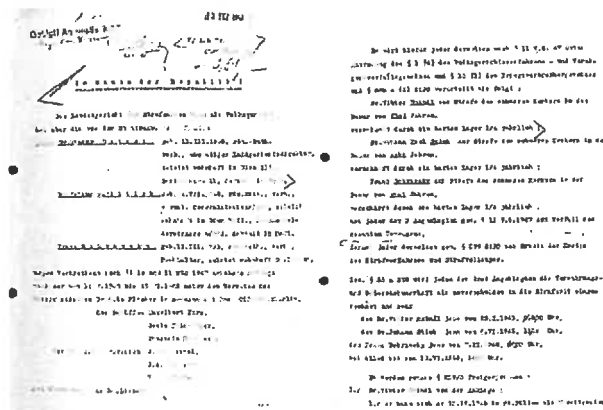
F/111

Johann Karl Stich (20.7.1888 – 21.10.1955)



ÖStA/AdR, RJM, Personalakt Dr. Johann Karl Stich

Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien von 1939 bis 1945. Johann Karl Stich war seit 1913 im Justizbetrieb beschäftigt und Nationalsozialist der ersten Stunde (Beitrittsdatum: 30.5.1930). Er bekannte sich auch während des NS-Parteiverbots im Austrofaschismus offen zu seiner Gesinnung und wurde deshalb 1934 für 23 Tage inhaftiert. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde er erst zum Leiter der Staatsanwaltschaft Wien II, mit 11.4.1939 zum Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien berufen. Dieses Amt übte er bis zu seiner Verhaftung durch amerikanische Truppen 1945 aus.



DÖW

Stich wurde am 18. Juni 1948 vom Volksgericht Wien wegen illegaler NS-Betätigung zwischen 1934 und 1938 zu acht Jahren schweren Kerker verurteilt. Seine Mitschuld an einem Massaker an 44 Häftlingen in Stein wurde lediglich als erschwerend gewertet. Er ist einer von nur drei vom Volksgericht Wien verurteilten NS-Justizjuristen, deren Verurteilung später nicht wieder aufgehoben worden ist.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

Hinrichtungen 1938-45: Vom Mord zum Wäschediebstahl

Mord:

Nichtermörder Blcnovsky hin- gerichtet.

Wien, 3. April.

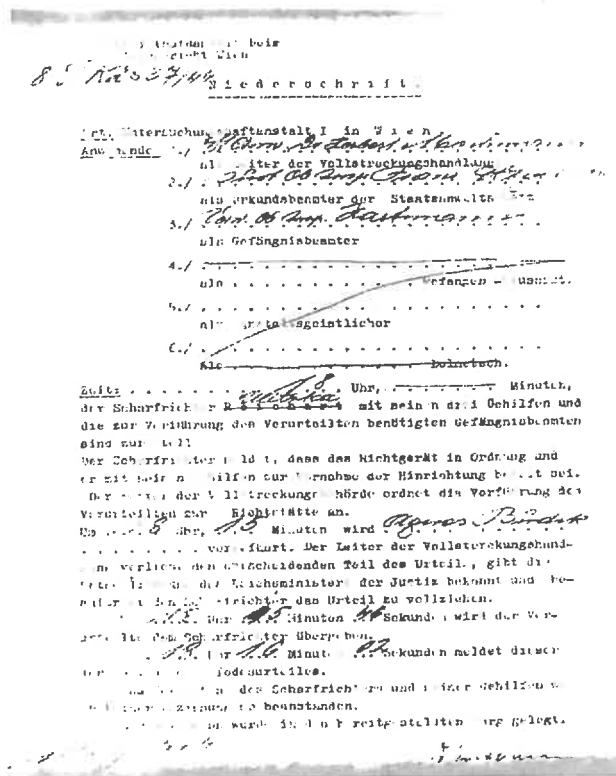
Der am 15. Dezember 1907 geborene Johann Blcnovsky, der mit Urteil des Sondergerichtes vom 26. März 1939 wegen Mordes zum Tode verurteilt wurde, ist heute, am 3. April 1939, hingerichtet worden.

Johann Blcnovsky hat am 18. März d. J. den Landgerichtsrat Dr. Grammer in seinem Amtszimmer im Jugendgerichtshof in Wien aus Groll über eine von diesem gefällte sachgemäße Entscheidung durch einen Schuß getötet und den im Zimmer mit anwesenden Referendar Doktor Haertel durch einen weiteren Schuß verletzt.

Wäschediebstahl:

Agnes Budik wurde am 24. Jänner 1945 gemeinsam mit ihrem Neffen durch das Sondergericht beim Landgericht Wien wegen Plünderung in Verbindung mit der "Volksschädlingsverordnung" zum Tode verurteilt.

Am 10. September 1944 drangen Agnes Budik und ihr Neffe Franz Stiawa in den Keller des durch Fliegerbomben getroffenen Hauses Wien 5, Arbeitergasse 40 ein und stahlen Wäschepakete (Unterhosen, Socken, ...) aus den Regalen.



Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

JUSTIZ

Stadt#Wien

OBV

OBV

Eisenbahner im Widerstand – Erste politische Opfer im LG I

Die Eisenbahn mit ihren tausenden Mitarbeitern nimmt eine besondere Stellung im österreichischen Widerstand ein. Einerseits war die Eisenbahn wie ein Netz über das Land gespannt, andererseits gab es schon betriebsbedingt Orte mit einer hohen Konzentration an Eisenbahneinrichtungen und erforderlichem Personal (Eisenbahnknotenpunkte, Reparaturwerkstätten usw.).

Eisenbahner waren es auch, die im Landesgericht für Strafsachen Wien, das während der NS-Zeit Teil des Landgerichtes Wien war, zur ersten Gruppe der aus politischen Gründen Hingerichteten gehörten.

Hingerichtet wurden z.B.:

Eisenbahner aus der Steiermark und Kärnten:

Am 30. Juni 1942 ab 5 Uhr früh die steirischen und kärntner Eisenbahner Maximilian Zitter, Michael Essmann, Richard Götzing, Ludwig Höfer, Johann König, Karl Zimmermann, Josef Straubinger, Andreas Waste, Josef Kuchler und Peter Schlömmer

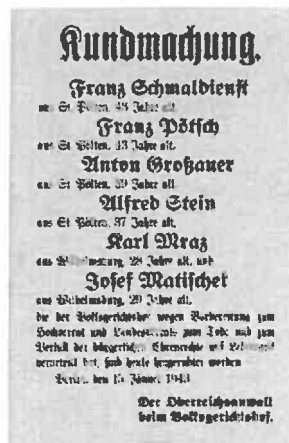
Eisenbahner aus Niederösterreich

(St. Pölten und Umgebung):

Am 28. Oktober 1942 Leopold Leeb, Franz Weinhofer und Josef Schiffmann

Am 25. November 1942 Alois Futterer, Matthäus Klest, Franz Scholle und Josef Steurer

Am 15. Jänner 1943 Franz Schmaldienst, Franz Pötsch, Anton Großbauer, Alfred Stein, Karl Mraz und Josef Matischek



Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

JUSTIZ

StoDt#Wien

ie

ÖBV
Österreichische
Bundesverwaltung

der Bundesminister des Innern | des Verkehrs, der Bundesminister des Innern | des Verkehrs | Österreichisches Bundesministerium des Innern

Hedy Urach (20.8.1910 – 17.5.1943)



DÖW

Hedy Urach war seit ihrer Jugend Mitglied in verschiedenen kommunistischen Organisationen. Als aktive Kommunistin kam sie schon während der Ersten Republik und im "Ständestaat" mit den Behörden in Konflikt. Sie ging 1939 ins Exil nach Belgien, kehrte aber bereits Mitte 1940 nach Wien zurück, um sich der dritten kommunistischen Leitungsgruppe anzuschließen. Urach wurde am 17. Juni 1941 von der Gestapo verhaftet und am 16. Dezember 1942 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt.



Maximilian Zitter (7.8.1901 – 30.6.1942)



Privatbesitz Armin Maximilian Zitter

Maximilian Zitter, Zugführer aus St. Veit a.d. Glan wurde wegen angeblicher Planung von Sabotageakten an Zuggarnituren und Hören von „Feindsendern“ angeklagt und am 25.4.1942 vom Reichskriegsgericht gemeinsam mit 9 Kollegen zum Tode verurteilt. Die Bahnbediensteten aus St. Veit waren die ersten, deren Hinrichtung am 30.6.1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat im Grauen Haus erfolgte.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

Schwester Maria Restituta,
bürgerlich Helene Kafka
(1.5. 1894 – 30.3.1943)



DÖW

Schwester Maria Restituta wurde am 29.10.1942 wegen Vervielfältigung eines Soldatenliedes verurteilt. Dies stellte für die NS-Richter „landesverräterische Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat“ dar.

Auszug aus dem Lied:

*„Der Bruder Schnurschuh ist nicht dumm,
gebt acht, er dreht die Gewehre um.
Der Tag der Vergeltung ist nicht mehr weit,
Soldaten gedenkt eures ersten Eids.
Österreich!“*

Am 21.6.1998 wurde sie von Papst Johannes Paul II. während dessen Wienbesuchs selig gesprochen.

Dr. Jakob Kastelic
(4.1.1897 – 2.8.1944)



DÖW

Dr. Jakob Kastelic war Gründer der „Großösterreichischen Freiheitsbewegung“. Er kämpfte mit Gleichgesinnten für ein freies Österreich, welches auch Teile der früheren Donaumonarchie mitumfassen sollte. Die Aussagen des Gestapo-Spitzels Otto Hartmann führten im Juli 1940 zur Verhaftung von

120 Personen aus dem katholisch-konservativen-legitimistischen Widerstand, unter ihnen auch Kastelic. Nach fast vier Jahren Haft und bereits in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand wurde er am 1.3.1944 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

JUSTIZ

Stadt Wien

Ö

ÖBV
Österreichische
Bürgerbewegung

der Öster. Anstalt für die Verh.

der Öster. Anstalt für die Verh.

der Öster. Anstalt für die Verh.

der Öster. Anstalt für die Verh.

F. J. S. F. o. p.

Geköpfte Jugend

3% der wegen Hochverrats verurteilten und hingerichteten Österreicher war jünger als 20 Jahre; 17% zwischen 20 und 30 Jahren. Der Frauenanteil lag bei 11%.



Alfred Rabofsky
(29.6.1919 - 19.9.1944)

Bei einer Gedenkveranstaltung für den hingerichteten Alfred Rabofsky (29.6.1919 - 19.9.1944) sagte Friedrich Heer am 19.9.1954 im Hinrichtungsraum:

„In die Zukunft, in ein neues Leben weist nur das Sterben der einsamen anderen, von denen Alfred Rabofsky einer war. Von diesem jungen Schriftsetzer können wir lernen, was wir heute zu aller erst brauchen, eine gute Kraft und eine gute illusionslose Hoffnung. Die Kraft, um Widerstand zu leisten auch einer scheinbar allmächtigen Machtmaschine gegenüber, und die Hoffnung, dass es immer wieder Menschen geben wird, für die ihr Gewissen entscheidender ist als die Furcht und Angst.“

Rabofsky war nicht der Jüngste. Wenige Wochen vor ihrem 19. Geburtstag wurde Anni Gräf (28.3.1925 - 11.1.1944) hingerichtet. Sie war die jüngste unter den hier hingerichteten Frauen des Widerstands.



Anni Gräf
(28.3.1925 - 11.1.1944)



Friedrich Lachnit
(22.2.1925 - 11.1.1944)

Nur einen Monat älter war der Bootsbaulehrling Friedrich Lachnit (22.2.1925 - 11.1.1944), der 11 Minuten nach Anni Gräf enthauptet wurde. Beide waren im Rahmen des Kommunistischen Jugendverbands aktiv.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung
Städt. Museen Wien

JUSTIZ

StoDt:Wien

ÖBV
Mitt. Ver. abt. 111

des Bundesministeriums für Justiz

des Magistrats der Stadt Wien

des Kulturhistorischen Museums

des Historischen Museums Wien

1994

Die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich



Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

1945-1955 waren „Volksgerichte“ (Schöffengerichte, bestehend aus drei Laienrichtern/innen und zwei Berufsrichtern/innen) in Wien, Graz, Linz und Innsbruck für die Ahndung von NS-Verbrechen zuständig. In 136.829 Fällen leitete die Staatsanwaltschaft

Vorerhebungen wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor 1938 gemäß NS-Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz ein, davon knapp 80% bis Anfang 1948. 13.607 der 23.477 Urteile waren Schuldsprüche. 43 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt (davon 30 hingerichtet), 29 zu lebenslänglichem Kerker.

Seit der Aufhebung der Volksgerichte im Dezember 1955 sind für die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich Geschworenengerichte zuständig. Diese fällten 1956-1975 in 34 Prozessen Urteile über 43 Personen (20 Schuld- und 23 Freisprüche). Zahlreiche dieser Urteile lösten aber massive Kritik aus. Im Fall Franz Novaks, enger Mitarbeiter Adolfs Eichmanns, fiel das Gericht erst im vierten Anlauf ein



ÖNB Wien

rechtskräftiges Urteil. Die Strafverfolgung von NS-Tätern in Österreich wurde Mitte der 1970er Jahre faktisch eingestellt. Erst 2000 musste sich mit dem Euthanasie-Arzt Heinrich Gross wieder ein Angeklagter wegen NS-Verbrechen vor Gericht verantworten. Der Prozess gegen den Arzt vom Spiegelgrund wurde aber schon am ersten Tag wegen „Verhandlungsunfähigkeit“ abgebrochen, er starb 2005.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

Die Todesstrafe in Österreich

Bereits 1787 hat Kaiser Joseph II unter dem Einfluss der Ideen der Aufklärung die Todesstrafe in Österreich abgeschafft – erstmals in Europa. Sie wurde allerdings schon 1803 wieder eingeführt. Im Revolutionsjahr 1848 kam überdies das Standrecht (beschleunigtes Verfahren, unverzügliche Hinrichtungen) zur Anwendung. In den letzten Jahrzehnten der Monarchie wurde vom Gnadenrecht des Kaisers immer häufiger Gebrauch gemacht.



Galgenhof mit Schlinge (Kriminalmuseum Wien)

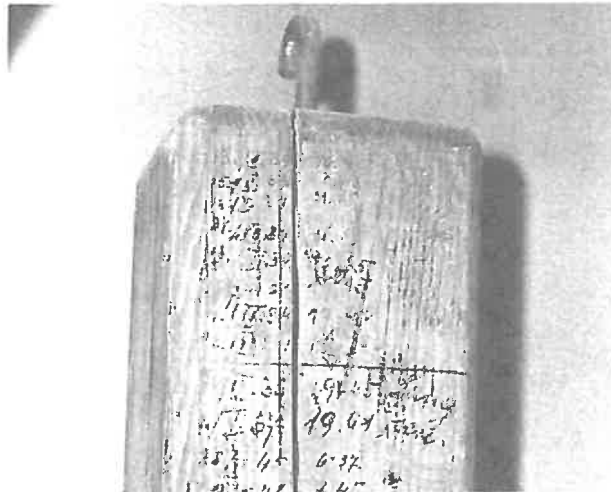
Die konstituierende Nationalversammlung der Republik (Deutsch-)Österreich beseitigte 1919 die Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren. Die Möglichkeit der Ausrufung des Standrechts blieb bestehen und seine Anwendung 1933/34 kennzeichnete den Weg in die Diktatur des "Ständestaates". Das nationalsozialistische Regime setzte die Todesstrafe als Terrorinstrument ein, auf breiter Front auch gegen politische Gegner.

In den Jahren 1945 bis 1950 gab es 100 Todesurteile (u.a. für Verbrechen nach dem Kriegsverbrecher- und dem NS-Verbotsgesetz) und 43 Hinrichtungen (die letzte am 24. März 1950).



Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

Die internationale Ächtung der Todesstrafe



Der Würgegalgen (Pressebildidienst Votava)

Nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs unternahm der Europarat und die Vereinten Nationen Bemühungen zur Zurückdrängung der Todesstrafe – lange Zeit mit wenig Erfolg. Nur eine kleine Minderheit, vor allem europäischer Staaten, verzichtete nach und nach auf diese schwerste Strafsanktion.

Im Jahre 1978 unternahm der österreichische Justizminister Christian Broda einen Vorstoß zur internationalen Abschaffung der Todesstrafe. Die Initiative führte 1983 zur Annahme des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, den ersten völkerrechtlich verbindlichen Vertrag gegen die Anwendung der Todesstrafe. Seit den 1990er Jahren gehört der Verzicht auf die Todesstrafe zu den Bedingungen für einen Beitritt zum Europarat und zur EU. Die Ablehnung der Todesstrafe wurde in die Europäische Grundrechtscharta aufgenommen und damit zu einem zentralen Element der europäischen Identität und der Menschenrechtspolitik.

In den letzten 20 Jahren kann – ungeachtet zahlreicher Hinrichtungen, besonders in China und dem Iran – von einem weltweiten Trend gegen die Todesstrafe gesprochen werden. Von den 198 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben heute mehr als zwei Drittel die Todesstrafe de jure oder de facto beseitigt. Auch die internationalen Strafgerichte für Ex-Jugoslawien und Ruanda sowie der Ständige Strafgerichtshof in Den Haag kennen diese Strafsanktion nicht.

Bedauerlicherweise wird die Todesstrafe noch heute in einigen wenigen Demokratien – vor allem in vielen amerikanischen Bundesstaaten – vollstreckt.

Diese Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung

Wie erfolgte die Abschaffung des Rechtsstaats in Österreich 1933/34?



AB 5.3.1933

Anwendung des KwEG/Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 durch die christlichsoziale Regierung, beginnend mit der Einschränkung von Pressefreiheit und Versammlungsrecht

15.3.1933

Ausschaltung des Parlaments durch die Regierung, die das Zusammentreten des Nationalrats verhinderte, indem Polizisten den Weg ins Parlament versperrten

Mai 1933

Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs durch die Regierung zur Verhinderung der Überprüfung der Anwendung des KwEG, **Ausschaltung der politischen Opposition** durch KwEG-Verordnungen

Mai 1933

Verbot der Betätigung für die **KPÖ** (Kommunisten)

Juni 1933

Verbot der Betätigung für die **NSDAP** (Nationalsozialisten)

Februar 1934

Verbot der Betätigung für die **SdAPÖ** (Sozialdemokraten) Beschlagnahme des Vermögens der verbotenen Parteien, „Anhaltungen“ in Wöllersdorf, Verschärfung vorhandener und Schaffung neuer Verwaltungsstrafatbestände, Erhöhung der Strafdrohungen, Doppelbestrafung, Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten und Ausbau der Polizeigewalt durch massive Kompetenzerweiterung

10.11.1933

Anordnung des Standrechts für das gesamte Bundesgebiet bei Mord, Brandstiftung und schwerer Sachbeschädigung, wofür die (seit 1919 im ordentlichen Verfahren abgeschaffte) **Todesstrafe vorgesehen war**
Februarunruhen

Februarunruhen 1934

Ausweitung des Standrechts und Vollstreckung der von Standgerichten verhängten Todesurteile an neun Sozialdemokraten

1.5.1934

Maiverfassung (ständisch-autoritär), „Vaterländische Front“ wird staatliche Einheitspartei





Bundes-Verfassungsgesetz B-VG – ARTIKEL 1

Österreich ist eine **demokratische Republik**.
Ihr Recht geht vom **Volk** aus.

EU-Grundrechtecharta – ARTIKEL 1

Die **Würde des Menschen** ist unantastbar.
Sie ist zu achten und zu schützen.

Vertrag über die Europäische Union (VERTRAG VON LISSABON)

ARTIKEL 2

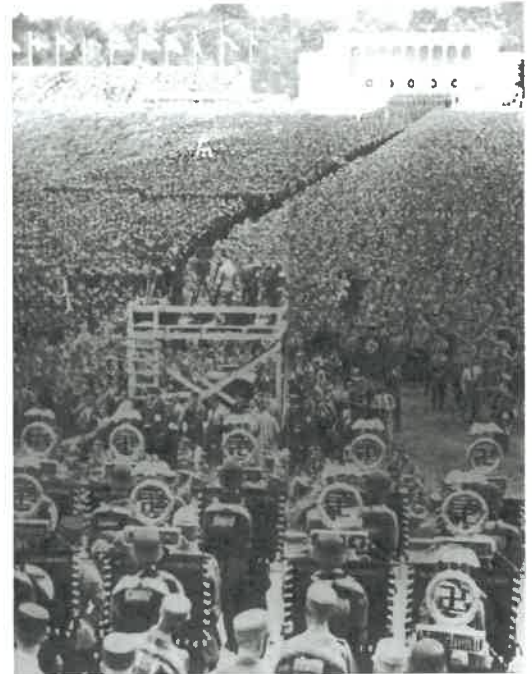
Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, **Demokratie**, Gleichheit, **Rechtsstaatlichkeit** und die Wahrung der **Menschenrechte** einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

ARTIKEL 3

(1) Ziel der Union ist es, den **Frieden**, ihre **Werte** und das **Wohlergehen** ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der **Freiheit**, der **Sicherheit** und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der **freie Personenverkehr** gewährleistet ist.

Wie verführbar sind wir heute?



Reichsparteitag in Nürnberg

Laut jüngsten Umfragen wünscht sich ein Viertel der Österreicher eine Führungspersonlichkeit, die **“ohne Rücksicht auf Parlament und Wahlen”** regiert.

Dabei sollte uns die Geschichte von Diktaturen Mahnung genug sein – was es bedeutet, wenn **alle Macht** ohne Kontrolle und Beschränkung durch rechtsstaatliche Grundsätze **in einer Hand** liegt, zeigt uns nicht nur die Gewaltherrschaft der NSDAP unter dem Diktator Adolf Hitler.



Beschluss des Großdeutschen Reichstags vom 26.4.1942:

Der Führer muss daher – ohne an Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Partei, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und als oberster Gerichtsherr jederzeit in der Lage sein, jeden Deutschen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und ihn bei deren Verletzung – ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren – aus seinem Amt zu entfernen.



Wie funktioniert eine ausgewogene Aufteilung und Kontrolle von Macht?



Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt ist.

*„Vom Geist der Gesetze“
Gewaltentrennung
nach Montesquieu (1689 - 1755)*

Verfassung

Die Bundesverfassung enthält die „Spielregeln des staatlichen Zusammenlebens“.

Sie regelt dabei auch die Aufteilung von Macht zwischen Bund und Ländern (föderalistisches Prinzip), die Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie die Kontrolle durch das Parlament und unabhängige Gerichte. Verfassungsgesetze benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

Der Gesetzgeber ist bei Beschluss einfacher Gesetze an höherrangiges Recht (Bundesverfassungsrecht, EU-Recht) gebunden.

B-VG – ARTIKEL 18

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur **auf Grund der Gesetze** ausgeübt werden.

Durch dieses **Legalitätsprinzip** werden Verwaltung und Gerichtsbarkeit an feste Regeln gebunden.

Der **Bundespräsident** prüft das formal korrekte Zustandekommen der Gesetze.

Der **Verfassungsgerichtshof VfGH** prüft auch inhaltlich die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Einhaltung der Grundrechte.

Der **Europäische Gerichtshof EuGH** in Luxemburg kontrolliert die Rechtmäßigkeit von Unionsrecht anhand der „EU-Verfassung“ und die Übereinstimmung des nationalen Rechts mit dem EU-Recht.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR** in Straßburg prüft die Einhaltung der Menschenrechtskonvention. Individualbeschwerden (von Einzelnen) können erst nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs eingebracht werden.

Wie bringen uns Machtpolitiker dazu, unsere Freiheit aufzugeben?



„Denn oft muss der Fürst, um seine Stellung zu behaupten, gegen Treu und Glauben, gegen Barmherzigkeit, Menschlichkeit und Religion verstoßen. Daher muss er ein Gemüt besitzen, das sich nach dem wechselnden Glück zu drehen vermag, und...das Böse tun, wenn es sein muss.“

„Der Fürst“ (Il Principe), Niccolò Machiavelli (1469 - 1527)



Niccolò Machiavelli in einem Bildnis von Santi di Tito (aus Wikipedia)

Würde Machiavelli heute leben, wären die Adressaten seiner – eigentlich kritisch gemeinten – „Ratschläge“ nicht Fürsten, sondern Machtpolitiker, die den Rechtsstaat durch „**illiberale Demokratie**“ ersetzen wollen.

In Dostojewskijs Roman „Die Brüder Karamasow“ meint der **Großinquisitor**, es sei Gottes größter Fehler gewesen, den Menschen einen freien Willen zu lassen. „Wir werden alles entscheiden, und sie werden unserer Entscheidung mit Freuden glauben, weil diese sie von der großen Sorge und der jetzigen furchtbaren **Qual der freien persönlichen Entscheidung** befreien wird.“

Immer wieder beschränken Machtpolitiker oder politische Parteien, denen die Kontrolle ihrer Macht lästig ist, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, die Pressefreiheit und Menschenrechte unter Berufung auf eine Gefährdung der Sicherheit und mit der Behauptung: Das Volk will es! Auf diese Weise erfolgt die Ausschaltung von Rechtsstaaten oft durch **Manipulation** von Menschen, die wegen fehlender politischer Bildung sogar daran mitwirken, ihre eigenen Rechte abzuschaffen und ihre Freiheit aufzugeben.

*They who can give up essential liberty to obtain a little temporary safety, deserve neither liberty nor safety.
sinngemäß: Wer Freiheit für Sicherheit aufgibt, wird beides verlieren.
Benjamin Franklin (1706 – 1790)*

Wie erhalten wir Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte?



Justitia im Wiener Justizpalast

B-VG – ARTIKEL 87

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

EMRK – ARTIKEL 6 RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.**



Landesgericht für Strafsachen Wien, Foto: Mag. Florian Pöschl



Verfassungsgerichtshof, Foto: www.vfgh.gv.at

1. Ordentliche Gerichte – Bezirksgerichte/BG, Landesgerichte/LG, Oberlandesgerichte/OLG (in Wien, Graz, Linz und Innsbruck) und der **Oberste Gerichtshof/OGH** – entscheiden über **zivilrechtliche Ansprüche** (zB Schadenersatz) und **strafrechtliche Anklagen**.

2. Verwaltungsgerichte – Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzgericht und 9 Landesverwaltungsgerichte – entscheiden v.a. über Beschwerden gegen Bescheide (zB Asylbescheid). Darüber stehen der **Verwaltungsgerichtshof/VwGH** sowie der **Verfassungsgerichtshof/VfGH**.

3. Der Verfassungsgerichtshof/VfGH gewährleistet Grundrechtsschutz und prüft die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Er ist somit Wahrer der Grundrechte und Hüter der Verfassung.



Ist der demokratische Rechtsstaat selbstverständlich?



ehemaliger Hinrichtungsraum während des NS-Regimes (1938 – 1945)



Farahad, Emanuela

Welche Gedanken gehen Ihnen durch den Kopf, wenn Sie an den Begriff „Widerstand“ denken?

Wir, die Schüler des GRG Radetzkystrasse haben uns aktiv im Unterricht mit dem Nationalsozialismus auseinandergesetzt. Dabei kam uns das Wort Widerstand immer wieder unter. Unsere Geschichte Professorn macht uns mit den diversen Arten des Widerstands vertraut. Beispielsweise lernten wir über die Edelweißpiraten, die Swing Jugend, den kommunistischen Jugendverband und andere Gruppen, die sich gegen das NS-Regime gewehrt haben. Nun haben wir uns als Klasse Gedanken gemacht, was wir mit Widerstand assoziieren und wann er unserer Meinung nach notwendig ist.

Janet

Widerstand bedeutet für uns, dass eine Bewegung, egal aus wie vielen Personen sie besteht, für die Verbesserung einer ungerechten Situation eintritt, damit eine bessere Zukunft möglich wird. Widerstand ist notwendig, wenn niemand sonst den Mut hat, sich gegen eine Ungerechtigkeit zu wehren.

Philipp

Widerstand bedeutet für uns eine Handlung, die Zivilcourage erfordert, weil die äußeren Umstände es erzwingen.

Widerstand ist notwendig, wenn das politische System unmenschlich oder diktatorisch ist, oder wenn Politiker, deren Aufgabe es wäre, das Leben der Menschen zu verbessern, ihre Aufgaben nicht machen oder nicht gut machen.

Helena

Widerstand bedeutet für meine Familie und mich, gegen und nicht mit dem Strom zu schwimmen und gegen unmenschliche politische Systeme zu protestieren. Es bedeutet, sich gegen Ungerechtigkeiten in den eigenen Reihen oder in einer Gruppe zu wehren. Bei Widerstand geht es um Opposition in ungerechten politischen Systemen.

„WIDERSTAND“

Paula

Widerstand bedeutet für uns, nicht alles hinzunehmen nur weil alle anderen es tun, nicht einfach immer nur der Allgemeinheit zu folgen, sondern sich eine eigene unabhängige Meinung zu bilden, für diese einzustehen und für diese zu kämpfen.

Politische Bildung ist nicht nur Aufgabe der Politik und des Schulwesens, sondern der gesamten Gesellschaft. Nur wer seine Rechte kennt, kann differenziert denken, eigenverantwortlich handeln und seine durch Verfassung und Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Grund- und Freiheitsrechte schützen. Wird nämlich der Rechtsstaat beseitigt, folgen **Diktatur, Willkür, Folter und Tod**.

Zwischen 1938 und 1945 wurden im dafür eingerichteten **Hinrichtungsraum** im Erdgeschoß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mehr als 1200 Menschen mit dem Fallbeil geköpft. Die Anzahl der Hinrichtungen nahm mit negativem Kriegsverlauf massiv zu: Wurden in den ersten vier Jahren nach dem „Anschluss“ 140 Menschen wegen „allgemeiner“ Straftaten hingerichtet, waren es von 30.6.1942 bis Anfang April 1945 mehr als 1070 Personen, darunter rund 600 Widerstandskämpfer/innen. An manchen Tagen wurden mehr als 30 Todesurteile im 3-Minutentakt vollstreckt. Todesurteile in politischen Verfahren (z.B. wegen Hochverrats) wurden vom Volksgerichtshof, Sondergerichten, Reichskriegsgericht oder (selten) von Oberlandesgerichten gefällt.

Gedenken an den Mut und Erzählungen über den Einsatz von **Widerstandskämpfern/innen** gegen frühere und aktuelle Diktaturen sind auch heute wichtig, um uns alle vom Wert des demokratischen Rechtsstaats zu überzeugen und unsere Bereitschaft zu stärken, für seine Grundsätze einzutreten.



Welche internationalen Verträge stärken Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat?



Europarat in Straßburg, Hermann Junghans, Wikipedia

10.12.1948

Allgem. Erklärung der Menschenrechte

UN-Menschenrechtscharta wird in Paris verkündet

5.5.1949 Europarat

Satzung wird in London unterfertigt

Die Regierungen

- bestätigen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den **geistigen und sittlichen Werten**, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für **Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts** sind, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren **Demokratie** bilden;
- glauben, dass für den Schutz und die weitere Verwirklichung dieser Ideale sowie zur Förderung des **wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts** ein engerer **Zusammenschluss aller gleichgesinnten Völker Europas** notwendig ist...

4.11.1950 Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK

im Rahmen des Europarats ausgearbeitet; wird von Österreich 1958 unterzeichnet und steht im Verfassungsrang

10.3.1990 Venedigkommission

Europäische Kommission für Demokratie durch Recht wird durch das Ministerkomitee des Europarats am gegründet

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht erstattet Gutachten zu Verfassungsfragen und Rechtsstaatlichkeit der Mitglieder des Europarats, geleitet von den **drei Grundprinzipien** des europäischen Verfassungsrechtserbes, die auch die Grundlage der Tätigkeit des Europarats sind, nämlich **Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit**.

7.10.2000 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

EU-Grundrechtecharta wird in Nizza proklamiert

13.12.2007 Vertrag von Lissabon

zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union wird unterzeichnet; in Kraft ab 1.12.2009



Welche Bestimmungen schützen den Rechtsstaat?



Europäische Gerichtshof für Menschenrechte / EGMR, Wikipedia

Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK

ARTIKEL 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

ARTIKEL 33 – Staatenbeschwerden

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.

Vertrag von Lissabon

ARTIKEL 7 – Erstmals wurden Sanktionsverfahren gegen **Polen** (2017) und **Ungarn** (2018) eingeleitet. Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige **Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte** (also v.a. **Demokratie – Rechtsstaatlichkeit – Menschenrechte**) durch einen Mitgliedstaat besteht.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ARTIKEL 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

ARTIKEL 20

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

ARTIKEL 79 – „Ewigkeitsklausel“

(3) Eine **Änderung** dieses Grundgesetzes, durch welche die ... in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist **unzulässig**.

